



## Landesverband Schleswig-Holsteinischer Schaf- und Ziegenzüchter e.V.



Landesverband Schleswig-Holsteinischer Schaf- und Ziegenzüchter e.V.,  
Steenbeker Weg 151, 24106 Kiel

Umwelt- und Agrarausschuss des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Frau Petra Tschanter  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen: He/Br

Ansprechpartner: Janine Bruser  
Telefon: 0431/332608  
Fax: 0431/ 35007  
E-Mail: [info@schafzucht-kiel.de](mailto:info@schafzucht-kiel.de)

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/2826

Datum: 29.08.2019

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Schutz der Natur Gesetzentwurf der AfD, Drucksache 19/1360

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Kumbartzky,  
sehr geehrte Frau Tschanter,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die bereitgestellten Informationen und die Möglichkeit zur Stellungnahme  
und möchten aus Sicht der Schaf- und Ziegenhalter Folgendes anmerken:

Grundsätzlich begrüßen wir eine gemäß dem Entwurf vorgeschlagene, gesetzlich  
verankerte Entschädigung. Es ist aber nicht das vorrangige Interesse der durch Wolfsrisse  
betroffenen Weidetierhalter, für die dadurch entstandenen Schäden einen finanziellen  
Ausgleich zu erhalten. Den Tierhaltern geht es vielmehr darum, ihre Tiere tiergerecht und  
gesund aufzuziehen und den Bestand zu erhalten. Daher fordern wir nach wie vor ein  
aktives Wolfsmanagement in Schleswig-Holstein zu etablieren, das die Sicherheit der  
Weidetierhaltung gewährleistet. Weiterhin wirft die Formulierung des Gesetzentwurfes  
weiterreichende Fragen auf.

#### 1. Welche Arten von Sachschäden sind gemeint?

Es müsste ein vollständiger Nachteilsausgleich erfolgen. Dabei sind sämtliche Schäden  
wie verletzte, gehetzte, tote und unauffindbare Tiere sowie Folgeschäden wie z.B.  
Verlammungen zu erfassen. Weiterhin sollten neben den Tierschäden auch Schäden an  
Zäunen, Fahrzeugen und/oder Personen durch flüchtende Tiere sowie Eingriffe in den  
Bahnverkehr berücksichtigt werden.

## 2. Wie ist der Wolf als Verursacher festzustellen?

Der vorgesehene Schadensausgleich für durch den Wolf verursachte Sachschäden beinhaltet, dass der Landwirt die Beweislast für die Verursachung eines Schadens durch den Wolf trägt. Es sind jedoch zahlreiche Fälle bekannt, in denen der genetische Nachweis eines Wolfes nicht sicher geführt werden kann. Dieser Nachteil darf nicht zu Lasten der betroffenen Weidehalter gehen. Insofern wäre hier eine Beweislastumkehr vorzusehen.

## 3. Definition des Betroffenen?

Ist der „Betroffene“ nur der Tierhalter oder auch der Verkehrsteilnehmer, dem ein Wolf in das Auto gelaufen ist oder die Person, die durch ein flüchtendes Tier zu Schaden gekommen ist? Sind nur erwerbsorientierte (landwirtschaftliche oder gewerbliche) Tierhalter gemeint oder auch Hobbyhalter von landw. Nutztieren oder Hobby- und Heimtieren?

## 3. Anspruch nur, wenn zumutbare Vorkehrungen gegen Schadenseintritt vorgenommen wurden

Der für den §55 Abs. 2 LNatschG vorgesehene Satz 2 führt nach unserer Einschätzung zu einer grundsätzlichen Anforderung an die Weidetierhalter, ihre Tiere mit sogenannten wolfsicheren Zäunen zu schützen. Der Landesverband Schleswig-Holsteinischer Schaf- und Ziegenzüchter hat wiederholt darauf hingewiesen, dass die zur Zeit definierte wolfsichere Einzäunung von einem Großteil der Schaf- und Ziegenhalter aufgrund des damit verbundenen Arbeitsaufwandes nicht durchführbar ist. Da der Begriff „zumutbar“ nicht abschließend definiert ist und es hier sicherlich unterschiedliche Auffassungen gibt, muss aus unserer Sicht auf diese vorgesehene Einschränkung vollkommen verzichtet werden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

